

Landeshauptstadt Stuttgart  
 Der Oberbürgermeister  
 GZ: OB 4233-00

Stuttgart, 11.04.2014

## Beantwortung zur Anfrage

Stadträtinnen/Stadträte – Fraktionen <b>Dr. Schlierer Rolf (REP), DIE REPUBLIKANER im Stuttgarter Gemeinderat</b>
Datum <b>19.12.2013</b>
Betreff <b>Herkunftsländer und Verfahrensverläufe von Asylbewerbern in Stuttgart</b>

Anlagen

Text der Anfragen/ der Anträge

### Stellungnahme zu Ziffer 1:

In Stuttgart wurden 2013 insgesamt 822 Flüchtlinge neu aufgenommen. In dieser Zahl sind nicht nur Neuzuweisungen sondern auch erneut zugewiesene Folgeantragsteller, ehemalige minderjährige unbegleitete Flüchtlinge sowie Geburten berücksichtigt.

Die 10 Hauptherkunftsländer in Stuttgart:

Länder	Personenzahl	Prozentzahl
Serbien	85	10,34 %
Mazedonien	69	8,39 %
Irak	57	6,93 %
Pakistan	56	6,81 %
Gambia	54	6,57 %
Afghanistan	53	6,45 %
Syrien	51	6,20 %
Algerien	48	5,84 %
Kosovo	43	5,23 %
Russ. Föderation	40	4,87 %
Sonstige	266	32,37 %

Die 10 Hauptherkunftsländer im Bundesgebiet laut der Statistik 2013 des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF):

Länder	Personenzahl	Prozentzahl
Russische Föderation	14.887	13,6 %
Syrien, Arab. Republik	11.851	10,8 %
Serbien	11.459	10,5 %
Afghanistan	7.735	7,1 %
Mazedonien	6.208	5,7 %
Iran, Islam. Republ.	4.424	4,0 %
Pakistan	4.101	3,7 %
Irak	3.958	3,6 %
Somalia	3.786	3,5 %
Eritrea	3.616	3,3 %
Sonstige	37.555	34,2 %

## Stellungnahme zu Ziffer 2:

Eine Statistik über die im Jahr 2013 abgeschlossenen Asylverfahren von in Stuttgart aufgenommenen Asylbewerbern wird nicht geführt.

Die Anerkennung als Asylberechtigte hat jedoch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 1 AufenthG zur Folge.

Die Gewährung von Flüchtlingsschutz gemäß § 60 Abs. 1 AufenthG führt zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Seit 1.12.2013 führt auch die Anerkennung als subsidiär Schutzberechtigte zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 2 AufenthG. Subsidiär Schutzberechtigte sind Personen, die stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht haben, dass ihnen in ihrem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht.

Die Feststellung eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 2, 3, 5 oder 7 AufenthG führte zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 3 AufenthG.

Im Jahr 2013 wurden in Stuttgart folgende Aufenthaltserlaubnisse neu erteilt:

nach § 25 Abs. 1 AufenthG (Asylanerkennung)	6
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (Flüchtlingseigenschaft)	91
nach § 25 Abs. 2 AufenthG (subsidiärer Schutz)	2
nach § 25 Abs. 3 AufenthG (Abschiebungsverbot)	49

Die Asylverfahren, die im Jahr 2013 abgelehnt, formell eingestellt oder zurückgenommen wurden, können nicht erhoben werden.

### **Stellungnahme zu Ziffer 3:**

Folgende Kosten sind der Stadt insgesamt im Jahr 2013 für die Aufnahme, Unterbringung und Betreuung von Asylbewerbern und Flüchtlingen entstanden:

Bereich	Vorläufiges Rechnungsergebnis 2013- Nettoressourcenbedarf, Stand 20.01.2014 in EUR
Unterkunftsbereich	2.400.000
Sozialleistungsbereich	7.330.000
Betreuung	640.000
Summe aller Bereiche	10.370.000

Da das Rechnungsjahr 2013 noch nicht abgeschlossen ist, handelt es sich hier nur um ein vorläufiges Rechnungsergebnis 2013 mit dem Stand zum 20.01.2014.

Im 34. Flüchtlingsbericht, der für die Sitzung des Sozial- und Gesundheitsausschusses am 02.06.2014 geplant ist, wird das Sozialamt u.a. differenziert über die finanziellen Auswirkungen berichten.

Fritz Kuhn

Verteiler  
<Verteiler>